Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3260
FAX +49 (0)30 18-300-1920

Ref-Z26@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Ausschließlich per Mail:
[redacted]

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Zwischennachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 07.06.2021, hier eingegangen am 07.06.2021
Ihre Erinnerung vom 09.07.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-875IFG
Datum: Berlin, 16.07.2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr [redacted]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 07.06.2021. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-875IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist grundsätzlich bemüht, alle nach dem IFG gestellten Anträge schnellstmöglich zu bescheiden, derzeit gibt es jedoch ein sehr hohes Antragsaufkommen im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht", zu der auch Ihr Antrag zählt. Ihr Antrag macht eine zeitintensive Recherche im Rahmen einer Abfrage aller Organisationseinheiten des Hauses sowie eine Drittbeteiligung erforderlich.

Zudem stellt sich Ihr Antrag nach Offenlegung

„- sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Deutsche Lufthansa AG im Jahr 2020 in Ihrem Haus (BMVI).",

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

als zu unbestimmt dar, um eine zielführende Bearbeitung vornehmen zu können. Der informationsfreiheitsrechtliche Zugangsanspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG setzt einen Antrag voraus (§ 7 Absatz 1 Satz 1 IFG), der erkennen lässt, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Das Antragserfordernis fordert mithin eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstands, mit dem der Rahmen der behördlichen Entscheidungsbefugnis abgesteckt wird (VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris). Ein Antrag auf Informationszugang erweist sich als zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt vermissen lässt (BVerwG, NVwZ 2019, 1211, 1211; VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris).

Gemessen hieran weist Ihr Informationsantrag auf Zugang zu „sämtliche[n] Dokumente[n] (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Deutsche Lufthansa AG im Jahr 2020 in Ihrem Haus (BMVI)“ zwar eine zeitliche Eingrenzung auf, die sachliche, thematisch konkretisierende Eingrenzung lässt jedoch eine Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt vermissen. Des Weiteren bleibt unklar, wie die Begriffe Ihres Antrages „Vertreter“, „Treffen“ und „in Ihrem Hause“ auszulegen sind. Sind Vertreter von Deutsche Lufthansa AG organschaftlich berufene Vertreter oder sind jedwede Vertreter von Deutsche Lufthansa AG gemeint? Beziehen sich „Treffen“ auf rein bilaterale Veranstaltungen oder sind von Ihrer Anfrage auch solche in einem größeren Rahmen umfasst? Schließlich erscheint unklar, ob Ihr Antrag sich auf physische „Treffen von Vertretern von Deutsche Lufthansa AG in Ihrem Haus (BMVI)“ beschränkt oder auch virtuelle Treffen einbezogen werden sollen.

Ich gebe Ihnen daher entsprechend den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen die Möglichkeit, Ihren Antragsgegenstand thematisch und sachinhaltlich einzugrenzen, insbesondere die unklaren Begrifflichkeiten zu präzisieren.

Des Weiteren obliegt es mir an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass derzeit noch geprüft wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der Einwand der unzulässigen Rechts-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

ausübung wegen Rechtsmissbrauch entgegensteht. Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.

Da Ihr Antrag die Belange Dritter berührt, wird im Falle Ihrer fristgemäßen Rückmeldung das Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 IFG eingeleitet. Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihren Antrag noch gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Eine Drittbetroffenheit bei Informationsansprüchen nach dem IFG löst verfahrensrechtlich eine Begründungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG aus. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Äußerungsfrist von einem Monat wird die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden können.

Zudem weise ich darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/ abgerufen werden. Eine konkrete Prognose zur Höhe der Gebühren kann zwar derzeit nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand berechnet wird, jedoch wird – soweit der Antrag nicht insgesamt abgelehnt werden müsste – der gebührenfreie Tatbestand einer einfachen Auskunft voraussichtlich deutlich überschritten. Allein aufgrund der erforderlichen, aufwändigen Hausabfrage und Drittbeteiligung erscheint nach momentaner Einschätzung eine Gebühr im oberen Bereich als möglich. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Bitte bestätigen Sie, dass Sie von der Gebührenpflicht ihres Antrags Kenntnis genommen haben. Bitte ergänzen Sie auch die Begründung

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Ihres Antrags nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG und präzisieren Sie Ihren Antrag unter Angabe des Aktenzeichens, bis zum

30.07.2021.

Bis zu diesem Zeitpunkt ruht das Verfahren. Sollte bis zu diesem Tag keine Rückmeldung eingegangen sein, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Hinweis zum Datenschutz:
Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie